

Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen

vom 06. November 2013 in der Fassung des 1. Nachtrages vom
22. November 2018 und 2. Nachtrages vom 29. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Personenkreis	3
§ 2	Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Berufsförderung	3
§ 3	Mehrleistungen zur Versichertenrente	4
§ 4	Mindestjahresarbeitsverdienst für Versicherte nach § 1 Nr. 4 und 5 der Mehrleistungssatzung	4
§ 5	Mehrleistungen im Todesfall	5
§ 6	Sonstige Leistungen	5
§ 7	Gemeinsame Bestimmungen	6
§ 8	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB IV und des § 94 SGB VII i. V. m. § 21 der Satzung hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Hessen die folgende Mehrleistungssatzung beschlossen:

§ 1 Personenkreis

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten die nachstehend aufgeführten Versicherten:

1. Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII),
2. Personen, die für Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften oder für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 SGB VII genannten Einrichtungen ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII),
3. Personen, die
 - a) von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 a SGB VII),
 - b) von einer dazu berechtigten öffentlichen Stelle als Zeugen zur Beweiserhebung herangezogen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 b SGB VII),
4. Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen, teilnehmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII),
5. Personen, die
 - a) bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 a SGB VII),
 - b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b SGB VII),
 - c) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer Straftat verdächtig ist, oder zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 c SGB VII)

sowie deren Hinterbliebene.

§ 2 Mehrleistungen bei Heilbehandlung und Berufsförderung

- (1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange Versicherte infolge des Versicherungsfalls
 1. arbeitsunfähig sind oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht ausüben können oder
 2. Übergangsgeld erhalten.

Für Beginn und Ende der Mehrleistungen gilt § 46 Abs. 1 und 3 SGB VII entsprechend.

- (2) Als Mehrleistungen werden gezahlt
1. ein Fünfzehntel des Mindestbetrags für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 SGB VII und
 2. ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletztengeld oder Übergangsgeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen. Als Nettoarbeitseinkommen gilt der 450. Teil des nach § 47 Abs. 1 Satz 2 SGB VII zu berücksichtigenden Betrags.

Die Mehrleistungen nach Nr. 1 werden nur gezahlt, wenn eine Arbeitsunfähigkeit länger als 6 Wochen ununterbrochen andauert.

- (3) Das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 20 Abs. 2 der Satzung) zu berücksichtigen. Das kalendertägliche Nettoarbeitseinkommen beträgt mindestens den 480. Teil der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV).
- (4) Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.
- (5) Ansprüche der Versicherten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3 Mehrleistungen zur Versichertenrente

- (1) Als Mehrleistungen werden gezahlt
1. zur Vollrente monatlich für Versicherte nach § 1 Nr. 4 und 5 der Mehrleistungssatzung das 2,5-fache, für die übrigen Versicherten nach § 1 der Mehrleistungssatzung das 2-fache des Mindestbetrags für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 SGB VII,
 2. zu einer Teilrente der Teil dieses Betrags, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für den Anspruch auf Versichertenrente besteht.
- (2) Die Versichertenrente ohne Schwerverletztzulage (§ 57 SGB VII) und die Mehrleistungen dürfen für Versicherte nach § 1 Nr. 4 und 5 der Mehrleistungssatzung zusammen 85 v. H. des Höchstjahresarbeitsverdienstes und für die übrigen Versicherten nach § 1 der Mehrleistungssatzung 85 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.
- (3) Die Mehrleistung nach § 2 der Mehrleistungssatzung fällt mit dem Tage weg, für den erstmalig Versichertenrente gezahlt wird. Treffen Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 Abs. 1 der Mehrleistungssatzung zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

§ 4 Mindestjahresarbeitsverdienst für Versicherte nach § 1 Nr. 4 und 5 der Mehrleistungssatzung

Der Jahresarbeitsverdienst beträgt abweichend von § 85 SGB VII für Versicherte nach § 1 Nr. 4 und 5 der Mehrleistungssatzung, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 16. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 80 v. H. der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls maßgebenden Bezugsgröße.

§ 5 Mehrleistungen im Todesfall

- (1) Die Mehrleistung zum Sterbegeld beträgt das 20-fache des Mindestbetrags für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 SGB VII. Von der Mehrleistung werden zunächst die durch das Sterbegeld der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung nicht gedeckten Kosten der Bestattung bestritten. Sie wird an den gezahlt, der die Bestattungskosten trägt. Verbleibt ein Überschuss, sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, die Eltern, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, kann die Auszahlung in Härtefällen an die Kinder, die Eltern oder Geschwister des Verstorbenen erfolgen. Der Rentenausschuss bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen den oder die Bezugsberechtigten aus diesem Personenkreis.
- (2) Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente betragen
 1. bei einer Hinterbliebenenrente von 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich sechs Zehntel,
 2. bei einer Hinterbliebenenrente von 30 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich neun Zehntel,
 3. bei einer Hinterbliebenenrente von 40 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes monatlich zwölf Zehntel des Mindestbetrags für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 SGB VII.
- (3) In den Fällen des § 68 Abs. 3 SGB VII sind die Mehrleistungen auch dann zu zahlen, wenn die Voraussetzungen für eine Waisenrente in der Person eines der in § 1 der Mehrleistungssatzung genannten Versicherten entstanden sind, die Waisenrente aber nicht gezahlt wird.
- (4) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen 80 v. H. des Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten (§ 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII).
- (5) In den Fällen des § 80 Abs. 1 SGB VII fällt die Mehrleistung weg; eine Abfindung wird nicht gewährt.
- (6) Als Mehrleistung besteht für die Witwen und Witwer von Versicherten nach § 1 Nr. 4 und 5 der Mehrleistungssatzung abweichend von § 65 Abs. 1 S. 2 SGB VII der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 längstens bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres.

§ 6 Sonstige Leistungen

- (1) Versicherte nach § 1 Nr. 4 und 5 der Mehrleistungssatzung mit Anspruch auf eine Versichertenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 80 v. H. oder mehr erhalten neben den Mehrleistungen nach den §§ 2 und 3 der Mehrleistungssatzung eine einmalige Entschädigung in Höhe von 93.000 Euro, wenn sie infolge des Versicherungsfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können (§ 57 SGB VII).
- (2) Bei Tod infolge des Versicherungsfalls erhalten die Hinterbliebenen der Versicherten nach § 1 Nr. 4 und 5 der Mehrleistungssatzung neben den Mehrleistungen nach § 5 der Mehrleistungssatzung eine einmalige Entschädigung in Höhe von 37.000 Euro. Anspruchsberechtigt sind nacheinander Ehegatten, Kinder oder Eltern, wenn sie mit den Versicherten zum Zeitpunkt ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihnen wesentlich unterhalten worden sind. Hat der Verstorbene in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes gelebt, tritt an die Stelle des Ehegatten der Lebenspartner.
- (3) Ein Anspruch auf einmalige Entschädigung nach Absatz 1 schließt Leistungen nach Absatz 2 bei späterem Tod wegen der Folgen des Versicherungsfalls aus.
- (4) Zum Ausgleich besonderer Härten können den Versicherten nach § 1 Nr. 4 und 5 der Mehrleistungssatzung oder deren Angehörigen Leistungen gewährt werden, wenn die Versicherten anlässlich eines Einsatzes oder einer Übung eine Gesundheitsschädigung erleiden. Als besondere Härte im Sinne dieser Vorschrift gilt insbesondere der drohende Verlust des Arbeitsplatzes, der ganz oder teilweise Wegfall der Existenzgrundlage, eine andere erhebliche finanzielle Einbuße oder die besondere Schwere der Gesundheitsschädigung.

§ 7 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Bestimmungen treten zum 01. Januar 2014 in Kraft. Sie gelten auch für vor dem 01. Januar 2014 eingetretene Versicherungsfälle, wenn die Mehrleistungen nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstmals oder erneut festzusetzen sind. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen vom 12. November 2010 außer Kraft.
- (2) Soweit und solange eine Mehrleistung, die aufgrund der bisherigen Bestimmungen festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher ist, ist die höhere Leistung zu erbringen.

Frankfurt am Main, 06. November 2013

Unfallkasse Hessen	Unfallkasse Hessen
Die Vertreterversammlung	Der Vorstand
gez. Schermuly Vorsitzende	gez. Backhaus Vorsitzender

In Kraft-Treten Regelungen aus den Nachträgen:

Die Nachträge 1 und 2 treten mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen gelten auch für vor dem 01. Januar 2019 eingetretene Versicherungsfälle, wenn die Mehrleistungen nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstmals oder erneut festzusetzen sind.

Genehmigung

Das Hessische Sozialministerium hat die Mehrleistungssatzung der Unfallkasse Hessen mit Schreiben vom 06.12.2013 – AZ IV 1B-54a2210-0001/2011/026 – genehmigt (§ 34 Abs. 1 SGB IV, § 114 Abs. 2 SGB VII).

Der 1. Nachtrag vom 22.11.2018 wurde durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit Schreiben vom 26.03.2019 – AZ IV1A-54a2210-0003/2008/004 genehmigt.

Der 2. Nachtrag vom 29.05.2019 wurde durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration mit Schreiben vom 19.07.2019 – AZ IV1A-54a2210-0003/2008/004 genehmigt.